Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/981

Sachgebiet 217

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 7/556, 7/695 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Juni 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 14 a)

a) In § 14 a werden

in Nummer 1 die Worte „, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat oder bei hohen Fahrkosten," gestrichen und folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Ausbildungsgänge, für die ein zusätzlicher Bedarf gewährt wird;
2. die Arten der Aufwendungen, die allgemein als bedarfserhöhend berücksichtigt werden;
3. die Arten der Lern- und Arbeitsmittel, deren Anschaffungskosten als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen sind;
4. die Verteilung des zusätzlichen Bedarfes auf den Ausbildungsabschnitt;
5. die Höhe oder die Höchstbeträge des zusätzlichen Bedarfes und die Höhe einer Selbstbeteiligung."

Begründung

Der Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 alte Fassung BAföG regelte die näheren Einzelheiten für die Gewährung des erhöhten Bedarfs für besondere Aufwendungen. Er enthielt insbesondere Vorschriften, daß der erhöhte Bedarf nur für bestimmte Ausbildungsgänge (z. B. Zahnmedizin), für bestimmte Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Unterkunftskosten, Kosten für den Besuch eines Schülerheims und Schulgeld) und für die Anschaffung abschließend aufgeführter Lern- und Arbeitsmittel (z. B. kein Ersatz für Ferienfahrten) gewährt wird. Sollen diese Regelungen in die zu erlassende Rechtsverordnung übernommen werden, so reicht dazu die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 14 a nicht aus. Es fehlt dort die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz erforderliche Bestimmung über das Ausmaß der vorgesehenen Ermächtigung.

b) In § 14 a wird Nummer 2 gestrichen.

Begründung

Der mit der Härteregelung angestrebte Zweck, daß der Auszubildende es nur noch mit dem Förderungsamt zu tun hat, ist nicht erreichbar. Bei der gegenwärtigen Diskrepanz zwischen den Leistungen nach dem BSHG und dem BAföG hat bereits jetzt ein Teil der Auszubildenden Anspruch auf Aufstockung aus Mitteln der Sozialhilfe. Die Härteklau-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

sel würde den Auszubildenden von einem Antrag auf Sozialhilfe nicht abhalten, da Härtefälle auch dort zur Erhöhung des Bedarfs führen, die Differenz in den Leistungen also bleibt.

Vordringlich ist vielmehr eine fühlbare Anhebung der Bedarfssätze nach dem BAföG. Härtefälle können schon bisher durch Leistungen nach dem BSHG befriedigend gelöst werden.

Der Vollzug des BAföG würde im übrigen wesentlich erschwert, wenn individuelle Unterschiede hier ausgeglichen werden sollten. Die Ämter für Ausbildungsförderung würden nunmehr Sozialämter besonderer Art (für Auszubildende), was bei der Kompliziertheit der Materie zu einer nicht vertretbaren Belastung der Ämter für Ausbildungsförderung führen würde. Die Mehrheit wäre nur durch Personalvermehrung zu leisten. Dies würde — bei Vorhandensein der eingearbeiteten Sozialämter — in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

c) In § 14 a wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist."

Begründung

Die erhöhten Aufwendungen für die Unterkunft einschließlich der Wohngeldersatzregelung werden durch § 14 a Nr. 1 nicht erfaßt. Da diese Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 BAföG zu den Kosten für den Lebensunterhalt zu rechnen sind, müssen sie besonders aufgeführt werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 17)

In § 17 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „oder den Lebensunterhalt des Auszubildenden" gestrichen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 a Nr. 2).

3. **Zu Artikel 1 hinter Nummer 9:** Nummer 9 a (§ 43)

Es wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Es werden in § 43 Abs. 1 in Satz 1 die Nummer 5 und in Satz 2 die Zahl „ , 5" gestrichen."

Begründung

Bei den Beratungen im Bundestag wurde übersehen, daß in § 43 Abs. 1 auf den nunmehr nach Artikel 1 Nr. 1 entfallenden § 13 Abs. 5 Bezug genommen wird. Eine Änderung dieser Bezugnahme wäre auf jeden Fall erforderlich. Wenn jedoch künftig die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines zusätzlichen Bedarfs zur Deckung besonderer Aufwendungen in einer Rechtsverordnung nach § 14 a näher bestimmt werden, kann auf eine besondere Stellungnahme des Förderungsausschusses verzichtet werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 68)

In § 68 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „ab Klasse 11" gestrichen.

Begründung

Die Einbeziehung aller Berufsfachschüler in den förderungsfähigen Personenkreis des Bundesausbildungsförderungsgesetzes muß besonders dringend verwirklicht werden. Bei der Ausbildung für kaufmännische, gewerbliche, hauswirtschaftliche, soziale und sozialpädagogische Berufe haben die Berufsfachschulen eine hohe und zunehmende Bedeutung. Die Schüler kommen häufig aus einkommensschwächeren sowie aus solchen Bevölkerungsschichten, die nur schwer den Zugang zu einer weiterführenden Bildungseinrichtung finden. Da der Ausschluß eines Teils der Berufsfachschüler von der Ausbildungsförderung nachhaltiger als andere Lücken im Förderungssystem dazu führt, daß geeignete und leistungsfähige Schüler von einer ihrer Neigung entsprechenden weiteren Ausbildung abgehalten werden, ist es geboten, die Förderung dieses Personenkreises aufzunehmen, bevor auch die anderen Förderungslücken geschlossen werden können.

Wenn dem Hauptschulabgänger und seinen Eltern eine möglichst angemessene Berufsentscheidung ermöglicht werden soll, muß der Besuch der Berufsfachschule ebenso von Anfang an gefördert werden, wie die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Kosten müssen aufgebracht werden, damit dem Ziel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die berufliche Chancengleichheit zu fördern, genügt wird.

Eine Konkurrenz zur allgemeinbildenden Sekundarstufe I (Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien) ist nicht zu befürchten, da vornehmlich die Schüler einen Anreiz erhalten sollen, die sonst ohne berufsqualifizierende Ausbildung ins Berufsleben treten würden.

Die Förderung der Klassen 10 der Berufsfachschule steht auch nicht im Widerspruch zum Bildungsgesamtplan, da die Berufsfachschule mit dem Berufsgrundbildungsjahr zur Sekundarstufe II gehört.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 6. Juli 1973.

5. **Zu Artikel 3** (§ 2)

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft. Artikel 1 Nr. 14 tritt für Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11 am 1. August 1973, für Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 10 am 1. August 1974 in Kraft."

Begründung

Durch das stufenweise Inkrafttreten der Bestimmung über die volle Einbeziehung der Berufsfachschüler in die Förderung soll die Bereitstellung der Mittel in Bund und Ländern erleichtert werden.